

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 14/08 BH

L 3 AS 33/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 AS 624/07 (SG Speyer)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundeskanzlerin,
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K n i c k r e h m
und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. Juni 2008 vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Urteil vom 10. Juni 2008 hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz das Begehren des Klägers auf Verurteilung der Beklagten, das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 sowie das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 zurückzuziehen und ihm sowie allen mittellosen Arbeitslosen die Arbeitslosengeldleistung als bedingungsloses Grundeinkommen auszuzahlen, zurückgewiesen. Das Sozialgericht habe die entsprechende Klage des Klägers zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Soweit der Kläger die Verfassungswidrigkeit der Gesetze feststellen lassen wolle, sei sein Antrag unzulässig, weil es sich um einen Populäranspruch handle. Unzulässig sei auch der Antrag auf Verpflichtung zur Auszahlung einer Arbeitslosengeldleistung als bedingungsloses Grundeinkommen, weil der Kläger im Ergebnis eine bestimmte Ausgestaltung der zur Verfügung gestellten Leistungen durch den Gesetzgeber begehre. Eine Aussetzung des Rechtsstreits und eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte komme nicht in Betracht, weil die Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein derartiges Verfahren nicht vorsehe.
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 3 Dem Prozesskostenhilfesantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSoGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs auf Grund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakten ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall



hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Das ist hier nicht erkennbar. Das BSG (BSG SozR 4-4200 § 20 Nr 3; Urteile des erkennenden Senats vom 6. Dezember 2007 - B 14/7b AS 62/06 R - sowie vom 27. Februar 2008 - B 14/7b AS 32/06 R -) hat bereits umfassend zur Frage der Verfassungsgemäßheit der Regelleistung gemäß § 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch Stellung genommen (vgl auch BVerfG, Beschluss vom 2. November 2007 - 1 BvR 2840/07 -).

- 7 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSoGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG; vgl hierzu im Einzelnen Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX RdNr 87 ff).

